



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SUBARU-Team Innerschwyz besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein von Subaru-Fahrern und Freunden im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde 6418 Rothenthurm.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der mit Subaru zusammenhängenden Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch regelmässige Anlässe wie: monatlicher Höck, gemeinsame Ausfahrten und Ausflüge, Besuch oder Durchführung von Treffen etc.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreicht und ein Subaru-Fan ist. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden.

Die Mitglieder nehmen nach Möglichkeit an Vereinsanlässen wie dem Höck, Ausfahrten oder Ausflügen gemäss Jahresprogramm teil und stellen sich als Helfer für das Subaru-Treffen Innerschwyz zur Verfügung, sofern dieses durchgeführt wird. Sie bezahlen den von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag und erhalten einen Mitgliederausweis.

Die Generalversammlung darf den Mitgliederbeitrag nicht über Fr. 100,- ansetzen!

Art. 4

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet und der Generalversammlung Bericht erstattet.

Art. 5

Mit der Beitrittserklärung werden die Statuten des Vereins anerkannt. Jedem Neueingetretenen Mitglied wird ein Exemplar davon ausgehändigt.

Art. 6

Jedes Vereinsmitglied hat sich an Anlässen des Vereins so zu verhalten, dass kein öffentliches Ärgernis entsteht. Insbesondere dürfen Mitglieder, die ein Fahrzeug führen kein Alkohol oder sonstige Drogen konsumieren. Wer sich nicht an diesen Artikel hält, kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Artikel kann durch von der Generalversammlung genehmigte Reglemente ergänzt werden.

Art. 7

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrags oder sonstigen Beträgen im Rückstand ist.
- bei statutenwidrigem, unehrenhaften oder sonstigem Verhalten das dem Verein schaden könnte

Art. 8

Mit dem Austritt, Tod oder durch Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Auszahlung von Vereinsgeldern.

Art. 9

Das SUBARU-Team Innerschwyz hat das alleinige Recht, den Namen SUBARU-Team Innerschwyz und das Logo zu verwenden. Der Verein hat auch das alleinige Recht, Bekleidungsstücke, Aufkleber oder ähnliches mit dem Namen oder dem Logo, herstellen zu lassen.

Art. 10

Der Verein haftet nicht für allfällige Bussgelder die im Zusammenhang mit Fanartikeln oder einem Anlass des Vereins stehen, insbesondere nicht für Bussen im Zusammenhang mit gemeinsamen Ausfahrten.

Organisation**Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt

Art. 13

Die Einberufung der Generalversammlung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand unter Einhaltung einer wöchentlichen Frist einberufen werden. Durch einen schriftlichen Antrag z.H. des Präsidenten können mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand durchzuführen.

Art. 14

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15

Traktanden, die an jeder ordentlichen Generalversammlung verhandelt werden:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Bericht des Kassiers und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Kassiers
- Wahlen
- Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Festlegen der Vereinsanlässe
- Information über den Mitgliederstand
- Verschiedenes

Diese Liste kann durch weitere Traktanden ergänzt werden.

Art. 16

Die Generalversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes und der Revisoren sowie über Anträge von Mitgliedern, die schriftlich bis Ende Dezember beim Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 17

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder

Art. 18

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, bei allen anderen Abstimmungen wählt er nicht mit.

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr steht der halbe Vorstand zur Wahl. In den geraden Jahren der Präsident und 2 Vorstandsmitglieder, in den ungeraden Jahren die anderen 3 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer

Der Präsident wird durch die Generalversammlung in sein Amt gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden nur in den Vorstand gewählt, sie konstituieren sich selbst.

Die Rechnungsrevisoren (2 Personen) werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, jedes Jahr steht ein Revisor zur Wahl. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 20

Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- in administrativen Angelegenheiten: der Präsident zusammen mit dem Aktuar
- in finanziellen Angelegenheiten: der Präsident zusammen mit dem Kassier

Für einfache Briefe genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes

Art. 21

Der Vorstand inkl. Präsident fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, ergibt sich Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Führen des Verzeichnisses über die Vereinsmitglieder
- Werbung und Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Organisieren und durchführen von Vereinsanlässen, der Vorstand kann die Organisation und Durchführung auch einem Mitglied übertragen.
- Verwaltung und Organisation von Vereinsartikeln (Kleber, T-Shirts Hüte etc.)
- Bestimmung eines Organisationskomitees für ein allfällig durchzuführendes Treffen
- Berichterstattung von seiner Tätigkeit an der Generalversammlung

Art. 23

Das SUBARU-Team Innerschwyz unterhält eine eigene Homepage. Der Domainname www.subaruteam.ch ist Eigentum des Vereins und wird auf den Namen des Präsidenten registriert.

Finanzielles

Art. 24

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, das heisst ohne Entschädigung. Sie sind dafür vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 25

Der Vorstand hat eine Entscheidungsfreiheit für Ausgaben bis Fr. 3000,-. Für grössere einzelne Ausgaben braucht es einen Beschluss einer Generalversammlung.

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Verkauf von Vereinsartikeln
- Freiwillige Spenden
- Sponsorengelder
- Einnahmen aus Vereinsanlässen

Art. 27

Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung bei dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.

Art. 29

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, nach Abzug allfälliger Schulden gerecht unter den Vereinsmitgliedern verteilt.

Art. 30

Diese Statuten basieren auf den Gründungsstatuten vom 18.1.2002 und wurden durch die Generalversammlung vom 18.03.2011 in die vorliegende Form revidiert, genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Art. 31

Jede Generalversammlung kann mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge spätestens Ende Dezember dem Vorstand eingereicht werden.

Malters, 18.03.2011

Der Präsident
Roland Müller

Der Aktuar
Sandra Mächler-Lattmann